

Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Wirtschaftsbetrieb Spenge“ vom 15.06.2007 in der
Fassung der 3. Änderung vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 644), hat der Rat der Stadt Spenge am 17.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen, das Infrastrukturvermögen und die Stadtentwicklungsmaßnahmen der Stadt Spenge bilden eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen, das Infrastrukturvermögen und die Stadtentwicklungsmaßnahmen werden jeweils als eigenständige Sparten geführt.

- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung nach § 53 Landeswassergesetz NW (LWG NW), der Betrieb des Infrastrukturvermögens einschließlich des Bauhofes, die Durchführung von Stadtentwicklungsmaßnahmen sowie der Erwerb, der Neubau, die An- und Vermietung und der Betrieb von Flüchtlingsunterkünften.
Hiervon ausgenommen ist die Aufstellung von Bauleitplänen sowie sonstiger Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

§ 2

Name

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Wirtschaftsbetrieb Spenge“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters werden von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister wahrgenommen. Die Vertretung ist der/die allgemeine Vertreter/in.

- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Spenge“ wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister selbstständig geführt. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Spenge“ verantwortlich und hat die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter anzuwenden.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Spenge bildet für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Spenge“ einen Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigWO) gewählt werden
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Spenge ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Spenge entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder sonstigen Regelungen vorbehalten sind.

§ 6

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Vertretung des Betriebes

In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Spenge“ wird die Stadt Spenge durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

§ 8 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.000.000.-- Euro.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht sowie einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die Spartenrechnungen „Infrastrukturvermögen“ einschließlich des Bauhofes und „Stadtentwicklungsmaßnahmen“ sind im Benehmen mit der Kämmerin/dem Kämmerer aufzustellen.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO).

§ 11 Zwischenbericht

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Spenge“ wird unter Hinweis auf den § 7 Abs. 4, 5 und 6 der GO in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Spenge öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den 21.01.2016

(Dumcke)
Bürgermeister

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Spenge“ in der Fassung vom 15.06.2007 wurde geändert durch:

- a) **1. Änderungssatzung vom 07.07.2010 zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Spenge“ vom 15.06.2007**
- b) **2. Änderungssatzung vom 16.04.2012 zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Spenge“ vom 15.06.2007**
- c) **3. Änderungssatzung vom 17.12.2015 zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Spenge“ vom 15.06.2007**